



Kanton Zürich
Baudirektion



Offenes Verfahren Teil A: Allgemeine Submissionsbedingungen

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Wasserbau

16. Mai 2020
1/8

Projekt: Revitalisierung und Hochwasserschutz, Jonen, Rifferswil

Leistung: Planerleistung SIA-Phasen 32-33 (Option SIA-Phasen 41-53)

Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft respektiert die Gleichstellung von Frau und Mann. Der Einfachheit halber verwendet das AWEL in seinen Submissionsunterlagen stellvertretend für beide Geschlechter die weibliche und männliche Bezeichnung verschiedener Personengruppen gleichwertig. So steht «Anbieter» stellvertretend für «Anbieterin / Anbieter» und «Auftraggeberin» für «Auftraggeber / Auftraggeberin» etc.

1. Angaben zum Submissionsverfahren

1.1. Ausschreibende Stelle / Auftraggeberin

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Abteilung Wasserbau
Walcheplatz 2
CH-8090 Zürich

Ansprechperson:
Herr Marc Autenrieth
Tel. +41 43 259 39 90
marc.autenrieth@bd.zh.ch

1.2. Art des Verfahrens

Die vorliegende Beschaffung erfolgt im offenen Verfahren (Staatsvertragsbereich). Das Verfahren wird nach den Grundsätzen und Bestimmungen der Submissionsverordnung (SVO) des Kantons Zürich vom 23. Juli 2003 und der revidierten interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 15. März 2001 (Beitrittsgesetz vom 15. September 2003, BeiG) durchgeführt.

Die Sprache der Unterlagen, des Submissionsverfahrens und der Projektabwicklung ist Deutsch.

1.3. Leistungen

Planerleistungen der SIA-Phasen 32-33 (Hauptangebot) mit Option auf Verlängerung für die Planerleistungen der Ausschreibung und der Realisierung (Option: SIA-Phasen 41-53). Die zu erbringenden Leistungen sind im Teil B (Leistungsbeschreibung) detailliert beschrieben.

1.4. Termine

Publikation auf simap.ch 20.05.2020

Fragestellung schriftlich bis 10.06.2020

Fragenbeantwortung schriftlich 24.06.2020

Eingabe der Angebote 20.07.2020, 12.00 Uhr

Publikation Zuschlag 1. Hälfte August 2020

Arbeitsbeginn 2. Hälfte August 2020

1.5. Fragen zur Ausschreibung

Fragen können bis zum gesetzten Termin im SIMAP-Forum gestellt werden.

Die Fragenbeantwortung wird allen Bezügerinnen der Submissionsunterlagen schriftlich via SIMAP und ohne Nennung der Fragesteller mitgeteilt. Der Versand erfolgt einmal (nicht laufend) gemäss Terminplan und gleichzeitig an alle Bezüger der Submissionsunterlagen.

1.6. Eingabetermin, Eingabestelle

Das vollständige, unterzeichnete Angebot ist im verschlossenen Umschlag abzugeben und deutlich mit dem Vermerk "**Angebot Planerleistungen Rifferswil – NICHT ÖFFNEN**" zu kennzeichnen.

Das Angebot muss spätestens bis zum unter Kapitel 1.4 Termine angegebenen Zeitpunkt an folgender Adresse eingegangen sein (Poststempel ist nicht massgebend):

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Abteilung Wasserbau
Herr Marc Autenrieth
Walcheplatz 2
CH-8090 Zürich

Zu spät eingetroffene, nicht vollständig ausgefüllte, nicht handschriftlich unterzeichnete Angebote oder solche, bei denen Unterlagen oder Beilagen fehlen, werden gestützt auf § 4a, Abs. 1, lit. b BeiG (LS 720.1) ausgeschlossen. Dasselbe gilt, wenn Formulare abgeändert werden.

1.7. Offertöffnung

Die Offertöffnung ist nicht öffentlich. Das Offertöffnungsprotokoll kann auf Verlangen bei der ausschreibenden Stelle angefordert werden und wird nach Offertauswertung zugesandt.

1.8. Präsentation

Das AWEL behält sich vor, die Anbieter zwecks Plausibilisierung der Bewertung des Angebots zu einer Präsentation einzuladen. Es besteht kein Anspruch der Anbieter auf eine Präsentation. Die Präsentationen werden nicht bewertet.

1.9. Einzureichenden Unterlagen

Sämtliche Submissionsunterlagen sind in **Papierform in 2-facher Ausfertigung** einzureichen. Zusätzlich sind sämtliche Unterlagen auf einem **Datenträger** (CD, USB-Stick) im PDF-Format abzugeben.

Das Angebot enthält zwingend folgende, soweit notwendig ausgefüllte und den gesetzlichen Vorschriften entsprechend unterzeichnete Unterlagen und Beilagen. Nicht eingeforderte Unterlagen, wie beispielsweise Firmenprospekte, sind unerwünscht und werden nicht bewertet.

- Submissionsunterlagen Teil A: Allgemeine Submissionsbedingungen
- Submissionsunterlagen Teil B: Projekt- und Leistungsbeschreibung
- Submissionsunterlagen Teil C1: Angebot
- Submissionsunterlagen Teil C2: Referenzen
- Submissionsunterlagen Teil C3: Honorartabelle
- CVs der Schlüsselpersonen

Die Submissionsunterlagen (Teile A, B, C1, C2, C3) sind Offertbestandteile und dürfen inhaltlich in keiner Weise abgeändert werden – ausser dies ist ausdrücklich vermerkt. Der Anbieter hat sich bei seinem Angebot auf das Ausfüllen der leeren Felder und auf das Unterzeichnen zu beschränken. Die Abänderung der Submissionsunterlagen hat den Ausschluss vom Verfahren i.S.v. § 4a, Abs. 1, lit. b BeiG (LS 720.1) zur Folge.

Teilangebote und Varianten sind nicht zugelassen.

1.10. Vorbehalt zusätzlicher Unterlagen und Referenzauskünfte

Die Auftraggeberin kann während der Prüfung und Bewertung der Angebote weitere Dokumente verlangen, wie beispielsweise (nicht abschliessend):

- Auszug aus dem Handelsregister
- Auszug aus dem Betreibungsregister
- Auszug aus der Ausgleichskasse (AHV, IV, EO)
- Bestätigung über die Bezahlung von Steuern und Sozialangaben
- Versicherungsnachweise

Mit der Eingabe des Angebotes ermächtigt die Anbieterin die Auftraggeberin, die im Angebot gemachten Angaben zu überprüfen und insbesondere die genannten Referenzpersonen zu kontaktieren.

1.11. Verbindlichkeit, Änderungen und Rückzug des Angebots

Mit Einreichung dieses Angebots bekundet der Anbieter die Bereitschaft, die ihm allfällig übertragene Arbeit zur Ausführung zu übernehmen. Gleichzeitig bestätigt er, dass er sich über das Projektumfeld ausreichend informiert hat und die Submissionsbedingungen mit sämtlichen Beilagen akzeptiert.

Änderungen am Angebot oder Rückzug eines Angebots haben schriftlich bis spätestens zum Datum der Eingabefrist zu erfolgen. Das Angebot ist für die Dauer von sechs Monaten ab Ablauf der Eingabefrist verbindlich.

2. Bewertung der Angebote

2.1. Formelle Prüfung

Die Angebote werden unmittelbar nach der Öffnung auf ihre Vollständigkeit überprüft. Unvollständige Angebote können vom Verfahren ausgeschlossen werden. Ausschlussgründe werden schriftlich festgehalten.

2.2. Eignungskriterien

Die Erfüllung der Eignungskriterien (EK) ist zwingend (Nachweis der Referenz erbracht = EK erfüllt; Nachweis der Referenz nicht erbracht = EK nicht erfüllt). Wird ein Eignungskriterium (oder mehrere) nicht erfüllt, führt dies zum Ausschluss des Angebots.

Ein Referenzmandat kann zum Nachweis von mehreren Eignungskriterien verwendet werden. Die Nachweise zu den Referenzmandaten können durch verschiedene Mitglieder des Planerteams erbracht werden.

Die Eignungskriterien sind in Teil C2, Kapitel 1 definiert.

2.3. Zuschlagskriterien

Die Zuschlagskriterien inkl. Gewichtung sind in Teil C2, Kapitel 2 im Detail definiert. Die Erfüllung der Zuschlagskriterien wird anhand folgender Punkteskala bewertet.

Punkte	Erfüllung der Kriterien
0	ungenügend / nicht beurteilbar
1	genügend
2	normal / durchschnittlich / gut
3	sehr gut
4	hervorragend

Die Zuschlagskriterien werden wie folgt gewichtet:

- **Qualifikation** der Schlüsselpersonen (Projektleitung/Wasserbau, Gewässerökologie, Boden) und Organisation des Anbieters - **(Gewichtung 40 %)**
- **Auftragsanalyse**, Situationserfassung (inkl. Analyse projektspezifischer Risiken, Massnahmen, Vorgehensvorschlag, Terminplan) - **(Gewichtung 35 %)**
- **Angebotspreis** und Erläuterungen zum Honorarangebot (das tiefste Angebot erhält 4 Punkte. Angebote, die um den Faktor ≥ 1.5 über dem Tiefsten liegen, erhalten 0 Punkte, dazwischen erfolgt die Punktevergabe linear) - **(Gewichtung 25 %)**

Die gewichteten Punkte der Zuschlagskriterien werden summiert und ergeben die Gesamtnote.

2.4. Wirtschaftlich günstigstes Angebot

Das Angebot mit den meisten Punkten ist das wirtschaftlich günstigste Angebot und erhält den Zuschlag.

2.5. Förderung des Planernachwuchses («Götti-Prinzip»)

Das AWEL fördert den Planernachwuchs, indem sie jungen Berufsleuten die Möglichkeit bietet, Erfahrungen in der Bearbeitung von Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekten zu sammeln. Damit sollen junge Leute befähigt werden, nach gebührender Einführung und in Begleitung von erfahrenen Personen, Schlüsselfunktionen zu übernehmen. Das soll ihnen auch ermöglichen, sich für eine nächste Bewerbung die notwendigen Erfahrungen und Referenzen anzueignen.

Der erfahrene Planer (Schlüsselperson / «Götti») betreut einen jungen Planer (Junior). Der Junior unterstützt die Schlüsselperson bei ihrer Arbeit und profitiert dabei von deren praktischen Erfahrungen. Sukzessive übernimmt der Junior komplexere Teilbereiche der Tätigkeit und mehr Verantwortung.

Ausschreibungsbedingungen

- Der Einsatz eines Juniors ist fakultativ.
- Das Götti-Prinzip fliesst nicht in die Bewertung des Angebots ein.
- Das Götti-Prinzip wird einmal pro Ausschreibung/Mandat zugelassen.
- Dem Anbieter ist freigestellt, bei welcher Schlüsselperson und über welchen Zeitraum der Junior zum Einsatz kommen soll.
- Der Junior muss Jahrgang 1985 oder jünger aufweisen und über das notwendige Potenzial verfügen. Die Angaben zum Junior und zum Götti-Prinzip bilden die Grundlage für den Entscheid zur Zulassung.
- Sofern die vorgeschlagene Umsetzung des Götti-Prinzips und/oder der angebotene Junior nicht überzeugen, steht es dem AWEL offen, Anpassungen vorzuschlagen.
- Das für die Submission massgebende Preisangebot ist so darzustellen, wie wenn kein Junior zum Einsatz käme.

Nachweis

- Für den Junior sind dieselben Angaben zu liefern wie für die Schlüsselperson/Götti (Personalangaben, Qualifikation). Bei den Angaben zu den Referenzen sind bereits gemachte Erfahrungen bei anderen, dem vorliegenden Projekt möglichst ähnlichen Projekten aufzuzeigen.
- Der Anbieter beschreibt, wie das Götti-Prinzip umgesetzt wird. Dazu gehören ein Beschrieb der vorgesehenen Tätigkeiten des Juniors, dessen Einsatzzeit innerhalb des Projektes sowie die Aufteilung des Zeitaufwands zwischen Götti und Junior.
- Für die Angaben zum Junior sowie Götti-Prinzip ist das Angebotsformular (Teil C2, Kapitel 2.1.4 der Ausschreibungsunterlagen) zu verwenden.

Finanzielle Vergütung

Die angebotene Stundenanzahl des Göttis wird während des Zeitraums, in welchem der Junior zum Einsatz kommt, um 10% erhöht. Diese 10% an Mehrstunden werden mit dem angebotenen Zeittarif des Göttis (Schlüsselperson) gemäss Honorartabelle (Teil C3) vergütet. Daraus ergibt sich ein Mehrbudget (Zuschlag), mit welchem die Betreuung des Juniors abgedeckt wird. Diese Vergütung wird nicht als Honorarangebot bewertet.

Die Abrechnung des Juniors erfolgt nach dem angebotenen Zeittarif der «Weiteren Mitarbeitenden mit Qualifikationskategorie D» gemäss Honorartabelle (Teil C3).

3. Weitere Bestimmungen

3.1. Dokumente der Auftraggeberin

Mit den Submissionsunterlagen werden folgende Dokumente seitens Auftraggeberin abgegeben. Mit dem Einreichen des Angebots verpflichtet sich der Anbieter, folgende Dokumente der Auftraggeberin zu kennen und sämtliche Inhalte in der Kalkulation berücksichtigt und akzeptiert zu haben:

- Submissionsunterlagen Teil A: Allgemeine Submissionsbedingungen
- Submissionsunterlagen Teil B: Projekt- und Leistungsbeschreibung
- Submissionsunterlagen Teil C1: Angebot
- Submissionsunterlagen Teil C2: Referenzen
- Submissionsunterlagen Teil C3: Honorartabelle
- Grundlagen und Projektunterlagen gemäss Teil B, Kapitel 1.3

Es findet keine Begehung statt. Von den Anbietern wird die Kenntnis der örtlichen Verhältnisse vorausgesetzt. Es wird erwartet, dass der Anbieter die Situation vor Ort selbstständig besichtigt.

3.2. Planer- und Dienstleistungsvertrag

Der Vertragsabschluss erfolgt nach Ablauf der 10-tägigen Beschwerdefrist gemäss Zuschlagsverfügung und unter Vorbehalt eines allfälligen Rechtsmittelverfahrens. Administrative Dokumente wie Versicherung (im Fall einer Ingenieurgemeinschaft) etc. müssen innert kurzer Frist vorliegen.

Es wird erwartet, dass die Arbeiten am Projekt umgehend nach Arbeitsfreigabe gemäss Terminplan aufgenommen werden. Je nach Projektabwicklung ist Flexibilität des Anbieters nötig. Eine Verschiebung der Termine berechtigt den Anbieter nicht zu Mehrforderungen.

3.3. Arbeitsschutz, Gesamtarbeitsverträge

Die Anbieterin verpflichtet sich, die geltenden Arbeitsschutzbestimmungen sowie die Bedingungen der Gesamtarbeitsverträge, der Normalarbeitsverträge oder bei deren Fehlen die branchenüblichen Vorschriften einzuhalten, die an den Orten gelten, wo die Arbeiten ausgeführt werden. Er erklärt sich bereit, Nachweise auf Aufforderung hin innert Frist beizubringen.

Des Weiteren verpflichtet sich die Anbieterin, die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit einzuhalten.

Auskünfte erteilt das Kantonale Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA), Arbeitsbedingungen (Arbeitsinspektorat), Neumühlequai 10, 8090 Zürich (Tel. 043 259 91 00 / ai@vd.zh.ch).

3.4. Versicherung

Der Anbieter hat nachzuweisen, dass er über eine Versicherungsdeckung in ausreichendem Umfang verfügt (Angaben auf Dokument Teil C1, Kapitel 2.2).

3.5. Organisation des Planerteams

Das Planerteam kann als Planergemeinschaft (Arbeits- oder Ingenieurgemeinschaft) oder als Einzelleistungsträger (Generalplaner) organisiert sein. Doppelnennungen von Planern in verschiedenen Planergemeinschaften sind nicht zulässig. Doppelnennungen von Subplanern im Planerteam verschiedener Einzelleistungsträger sind zulässig.

Subplaner sind unter vollständiger Angabe der erforderlichen Daten im Rahmen der Offerte verbindlich anzugeben. Sind die über die vorgesehenen Subunternehmen gemachten Angaben unvollständig oder erfüllen die Subunternehmen die Anforderungen nicht, kann die Vergabestelle das Angebot wegen Nichteignung ausschliessen.

Die Auftragsanteile für jedes Teammitglied sind unabhängig von der Organisationsform anzugeben. Ein Wechsel der im Angebot vorgeschlagenen Teammitglieder/Subplaner ist unabhängig von der Organisationsform nur unter Erbringung von Referenzen und mit vorgängiger schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers zulässig.

Die Planergemeinschaft / der Einzelleistungsträger trägt als Gesamtplaner die Gesamtverantwortung für die erbrachten Leistungen, d.h. auch für die Leistungen der Subplaner.

3.6. Grundlagen, Empfehlungen und Normen

Für diese Ausschreibung sind folgende Unterlagen verbindlich und vom Anbieter ausdrücklich anerkannt:

- Vorliegende Submissionsunterlagen
- Empfehlungen, Anforderungen (BAFU, Kanton, Fachverbände, SIA, Planat etc.)
- SIA-Ordnungen und Normen:
 - SIA 103 2020: Ordnung für Leistungen und Honorare der Bauingenieurinnen und Bauingenieure
 - SIA 105 2020: Ordnung für Leistungen und Honorare der Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten
 - SIA 106 2019: Ordnung für Leistungen und Honorare der Geologinnen und Geologen
 - SIA 112 2014: Modell Bauplanung
 - SIA 118 2013: Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten

3.7. Vorbefassung

Die **Sieber & Liechti GmbH** hat im vorliegenden Projekt ein Mandat für die Bauherrenunterstützung und ist damit für die vorliegende Beschaffung **nicht zugelassen**.

Die Firmen **gpw** (Affoltern am Albis), **Geotest AG** (Zürich) und **AquaTerra** (Dübendorf) haben im Rahmen vorangehender Untersuchungen Leistungen für das AWEL erbracht. Die entsprechenden Produkte, die im Zusammenhang mit diesen Untersuchungen erarbeitet wurden, sind in den abgegebenen Grundlagen und Projektunterlagen (Teil B, Kapitel 1.3) enthalten und werden allen Anbietern, soweit möglich und für diesen Auftrag sinnvoll, offengelegt. Die Gleichbehandlung aller Anbietenden und die Transparenz des Verfahrens sind somit gewährleistet. Die oben genannten Firmen sind als nicht vorbefasst zu qualifizieren und sind folglich für diese Ausschreibung **zugelassen**.

3.8. Finanzielle Bestimmungen

Das Angebot ist in Schweizer Franken (CHF) zu offerieren. Die Mehrwertsteuer ist separat auszuweisen. Die Ausarbeitung der Angebote wird nicht vergütet.

Die angebotenen Zeittarife sowie die Stundenaufteilung auf die SIA-Phasen und Qualifikationskategorien gemäss Honorartabelle (Teil C3) gelten verbindlich für die gesamte Mandatsdauer (Hauptangebot und Option). Die Verrechnung der Leistungen erfolgt nach effektivem Aufwand gemäss angebotenen Honorarsätzen und mit verbindlichem Kostendach.

Für das Hauptangebot findet keine Teuerungsabrechnung statt. Bei einer allfälligen Auslösung der Option (SIA-Phasen 41-53) wird die Teuerung gemäss KBOB berücksichtigt.

3.9. Allgemeine Bestimmungen

Die von den Anbietenden eingereichten Unterlagen werden nur für dieses Vergabeverfahren verwendet und vertraulich behandelt. Nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist werden die Unterlagen vernichtet.

Die Vergabe des Auftrags erfolgt unter Vorbehalt aller Entscheide der zuständigen Gremien. Die Einreichung eines Angebots verpflichtet die Bauherrschaft nicht zur Vergabe der Leistungen oder zur Ausrichtung einer Entschädigung. Im Falle von Budgetengpässen behält sich die ausschreibende Stelle vor, keinem der Anbieter einen Auftrag zu erteilen.

3.10. Bestimmungen infolge Coronavirus

Die Offerten müssen so gestellt werden, als ob Normalbetrieb herrschen würde, das heisst wie wenn keine Einschränkungen infolge des Coronavirus existieren würden. Damit wird gewährleistet, dass für alle Anbieter die gleichen Bedingungen gelten. Die Submissiondauer wird um den Faktor 1.5 auf 60 Tage verlängert.

Infolge des Coronavirus kann es in der Auftragsabwicklung Verzögerungen gegenüber dem Normalbetrieb geben. Dadurch ausgelöste Nachforderungen werden dannzumal laufend durch den Auftraggeber beurteilt. Mehraufwendungen aufgrund der Coronasituation sind separat und zeitnah zu deklarieren.

Im Rahmen der Vertragsunterzeichnung wird die Situation mit dem Coronavirus nochmals neu beurteilt. Auswirkungen auf die Auftragsabwicklung werden an diesem Zeitpunkt analysiert und gegebenenfalls in den Vertrag aufgenommen.

3.11. Rechtsmittelbelehrung, Gerichtsstand

Gegen diese Ausschreibung kann innert 10 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen. Sie muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Ausschreibung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen.

Schweizer Recht ist sowohl auf dieses Verfahren als auch auf den abzuschliessenden Vertrag anwendbar. Als Gerichtsstand wird ausschliesslich Zürich bestimmt.